

Häufig gestellte Fragen

- 1. Wieso werden Grossverbraucher im Kanton Luzern zu Energieeffizienzsteigerungen verpflichtet?**

Mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes hat der Kanton Luzern den Grossverbraucherartikel aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) übernommen. Luzern folgt damit der Mehrheit der Kantone, die den Grossverbraucherartikel bereits umsetzen.
- 2. Im kantonalen Energiegesetz wird eine „Kann-Formulierung“ verwendet. Könnte der Kanton Luzern auch auf den Vollzug verzichten?**

Nein. Der Regierungsrat hat das [Energiekonzept 2019 - 2021](#) per 01.01.2019 in Kraft gesetzt und den Vollzug des Grossverbraucherartikels als behördenverbindliche Aufgabe festgelegt.
- 3. Wer entschädigt die Unternehmen für die entstehenden Kosten?**

Die Investitionskosten werden von den Unternehmen getragen. Da bei beiden Umsetzungsvarianten nur wirtschaftliche Massnahmen gefordert werden, profitieren die Unternehmen finanziell von der Umsetzung.
- 4. Wie sind „wirtschaftliche Massnahmen“ definiert?**

Als wirtschaftlich gelten Massnahmen im Prozessbereich, wenn die statische Payback-Zeit unter vier Jahren liegt. Im Gebäudebereich liegt die Grenze der Wirtschaftlichkeit bei acht Jahren.
- 5. Wieso wird im Kanton Luzern keine kantonale Zielvereinbarung KZV angeboten?**

Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass das Modell der kantonalen Zielvereinbarung kaum gewählt wurde. Ein möglicher Grund dafür ist, dass die KZV den Unternehmen bei gleichem Aufwand einen geringeren Nutzen bringt als die UZV.
- 6. Unser Unternehmen hat Standorte in mehreren Kantonen. Müssen wir mehrere Vereinbarungen abschliessen?**

Nein, eine UZV (mit act oder EnAW) wird in allen Kantonen akzeptiert.
- 7. Wie kann sich unser Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien lassen?**

Eine UZV bildet die Grundlage für eine Befreiung von der CO₂-Abgabe. Ihr Unternehmen muss jedoch die Voraussetzungen in Art. 66 der [CO₂-Verordnung](#) erfüllen.
- 8. Wie kann unser Unternehmen den Netzzuschlag zurückfordern?**

Eine UZV bildet die Grundlage für die Rückerstattung des Netzzuschlags (RNZ). Die Anspruchsberechtigung und die Voraussetzungen sind in den Artikeln 39 und 40 des nationalen [Energiegesetzes](#) definiert.
- 9. Kann eine EVA in eine UZV umgewandelt werden?**

Ja, das ist möglich. Es bedeutet jedoch zusätzlichen Aufwand.